

Satzung der Stadt Wittenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 05.07.2007)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung Wittenburg vom 30.05.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Wittenburg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in ihr hat.
- (4) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 2 Steuerpflichtiger und Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder seinen Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Person gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres, sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres in das der Wegzug fällt.
- (5) Wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen, eingegangenen oder getöteten versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über 3 Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit Beginn der Steuerpflicht.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) 1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den 1. Hund	36,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	84,00 €

2. Die Steuer für gefährliche Hunde/Kampfhunde beträgt jährlich:

für den 1. Hund	204,00 €
für den 2. Hund	288,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	516,00 €

- 2.1. Gefährliche Hunde, sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren besteht.
- 2.2. Kampfhunde sind die Hunderassen und -gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen, die in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) im § 2 genannt sind.
- 2.3. Hat ein als nach den Abs. 2.1. und 2.2. definierter Hund den Wesentest nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten von gefährlichen Kampfhunden erfolgreich bestanden, wird er hundesteuerlich nicht als gefährlich und/oder Kampfhund eingestuft.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezuchtvereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie im Zwinger gehalten und nicht älter als 6 Monate sind (Hundezwingerhaltung).

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von :
 - a) Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung mit Erfolg, nach der jeweils gültigen Fassung der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern, abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.
 - c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen in der erforderlichen Anzahl.
 - d) Hunde, die zur Bewachung von Binnenschiffen gehalten werden.
 - e) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 - f) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) Personen, die gewerblich mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für:
- a) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder hilfloser Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 - b) Blindenbegleithunde.
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
 - d) Gebrauchshunden von Forstarbeitern, im Privatdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Forstschutzkräften in der Forst- oder Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
 - e) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 - f) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 - g) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
- 1. die Hunde für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
 - 3. für die Hunde keine geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind.

4. in den Fällen des § 6 keine ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn vorhandene Bücher auf Verlangen der Gemeinde nicht vorgelegt werden.
 5. Für gefährliche Hunde und/oder Kampfhunde wird keine Steuervergünstigung gewährt.
- (3) In den Fällen einer Steuervergünstigung, kann jeder Ermäßigungs- bzw. Befreiungsgrund außer § 7 Abs. 1c und § 8 Abs. 1c, d und g - nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid als Jahressteuer festgesetzt und ist am 01.07. des Steuerjahres zu entrichten. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach dem 01.07. des Steuerjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid. Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Neugeborene Hunde haben mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt das steuerpflichtige Alter erreicht.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (5) Wer im Stadtgebiet einen gefährlichen und/oder einen Kampfhund im Sinne dieser Satzung hält, hat dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (6) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 6 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb der/des von ihm bewohnten Wohnung/Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Bei einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke ist die Marke zurückzugeben und der Halter erhält eine gebührenfreie Ersatzmarke.
Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (7) Hunde die außerhalb der Wohnung/Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentlicher Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Stadt entstandenen Kosten nicht, so wird nach § 14 dieser Satzung verfahren.

§ 13
Entrichtung der Steuer

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht entrichtet werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlung gegen den § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V).
- (2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 05.07.2007

Hebinck
Bürgermeister

-Siegel-

Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust hat mit Schreiben vom 28. 06.2007 die Satzung der Stadt Wittenburg über die Erhebung einer Hundesteuer als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Absatz V der KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539), sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.